

I-4 U 13/25
I-13 O 90/24
Landgericht Bochum



Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In der einstweiligen Verfügungssache

des Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V., vertreten durch
den 1. Vorsitzenden Patric Weilacher, Berliner Allee 11-22 Gebäude 350, 66482
Zweibrücken,

Berufungskläger und Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Boelke, Im Immenthal 39,
53819 Neunkirchen-Seelscheid,

gegen

1. Herrn Rechtsanwalt M [REDACTED] [REDACTED] straße [REDACTED], [REDACTED] Gronau,
2. Herrn Rechtsanwalt Fr [REDACTED] R [REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED] Gronau,
3. Herrn Rechtsanwalt Mi [REDACTED] [REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED] Gronau,
4. Herrn Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED] Gronau,
5. Herrn Rechtsanwalt Al [REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED] Gronau,

Berufungsbeklagten und Verfügungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1-5: Rechtsanwälte M [REDACTED],
[REDACTED] straße [REDACTED], [REDACTED] Ansbach,

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
am 14.02.2025

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lopez Ramos, den Richter
am Oberlandesgericht Franzke und den Richter am Oberlandesgericht Haffner

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Verfügungsklägers wird das am 18.12.2024 verkündete Urteil der 13. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen – des Landgerichts Bochum abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Den Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen damit zu werben,

„Anwaltsinkasso vs. gewerbliches Inkasso ...

Wenn die Forderung erfolgreich beigetrieben werden kann, entstehen für Sie keine Kosten.

Wenn die Forderung nicht beigetrieben werden kann, stellen wir Ihnen lediglich eine Pauschale zuzüglich der von uns verauslagten Kosten für Gericht, Gerichtsvollzieher und sonstige Auslagen in Rechnung.

Im Falle der Erforderlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens müssen wir allerdings von Gesetzes wegen auch die gesetzlichen Gebühren berechnen.“,

wenn dies geschieht wie nachstehend wiedergegeben:

ONLINEINKASSO

mittels Anwaltsinkasso

Als Anwaltsinkasso wird der Einzug von Forderungen durch eine dafür eingerichtete Anwaltspraxis und nicht durch ein gewerbliches Inkassounternehmen bezeichnet.

ANWALTSINKASSO VS. GEWERBLICHES INKASSO

Anwaltsinkasso ist kostengünstiger als das gewerbliche Inkasso. Dies hat seinen Grund darin, dass die beim Anwalt anfallenden Kosten vom Schuldner zu tragen sind. Nur in dem Fall, dass der Schuldner nicht zahlungsfähig ist, stellt der Anwalt eine Pauschale in Rechnung.

Die Kosten eines Inkassounternehmens sind dagegen in der Regel nicht vollständig erstattungsfähig.

Anwaltsinkasso ist zudem meist schneller als das gewerbliche Inkasso.

Wenn das Verfahren wider Erwarten gerichtlich anhängig gemacht werden muß, muß die Sache zeitaufwendig erst noch von dem gewerblichen Inkassounternehmen an einen Anwalt abgegeben werden.

Diese zeitliche Verzögerung gibt es beim Anwaltsinkasso nicht, da „alles unter einem Dach“ bleibt.

Wenn die Forderung erfolgreich beigetrieben werden kann, entstehen für Sie keine Kosten.

Wenn die Forderung nicht beigetrieben werden kann, stellen wir Ihnen lediglich eine Pauschale zuzüglich der von uns verauslagten Kosten für Gericht, Gerichtsvollzieher und sonstige Auslagen in Rechnung.

Im Falle der Erforderlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens müssen wir allerdings von Gesetzes wegen auch die gesetzlichen Gebühren berechnen.

VIDEO ANSEHEN

INKASSO BEAUFTRAGEN

Mit dem nachfolgenden Formular können Sie uns bequem zum Inkasso beauftragen:



Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz und die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren endgültig auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Von der Darstellung der Gründe wird gemäß §§ 525, 313b Abs. 1 ZPO abgesehen.

Lopez Ramos

Franzke

Haffner